RSAG AöR – 53719 Siegburg

Stadt Lohmar
Frau Claudia Peter
Hauptstr. 27-29
53797 Lohmar

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

21. Januar 2014

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 13 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 und 3 BauGB
Außenbereichssatzung für die Ortslage Bombach gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Frau Peter,

danke für Ihre Mitteilung vom 23. Dezember 2013.

Von Seiten der RSAG AöR werden zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für die Ortslage Bombach in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto Ralf Mundorf